
S 11 KR 594/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 594/21
Datum	14.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 466/22
Datum	19.09.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.01.2022 wird zurāckgewiesen.

Auāgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klāgerin begehrt mit ihrer Klage verschiedene gerichtliche Feststellungen.

Die 1955 geborene Klāgerin ist seit dem 01.01.2005 als Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie ist ausgebildete Zahnarzthelferin und war in diesem Beruf bis zum 31.05.1979 tātig. In der Zeit vom 01.09.1979 bis 30.04.1995 war die Klāgerin, unterbrochen von einer Zeit der Arbeitslosigkeit von Januar 1982 bis zum 13.10.1985, mit Bārotātigkeiten beschāftigt. Seitdem ist sie dauerhaft arbeitslos. Die Klāgerin fāhrte bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen verschiedene Versicherungstrāger wegen verschiedener von ihr vorgetragener Erkrankungen und Beschwerden, welche sie auf einen Quecksilberunfall wāhrend

ihrer Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zurückzuführen (wobei die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1102 [Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen] mangels Nachweises eines solchen Unfalls nicht erfolgte, vgl. Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-Württemberg vom 19.06.2008, Aktenzeichen [L 6 U 1540/06](#)).

Mit Schreiben vom 13.06.2019 und 22.06.2019 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und bat um Nachweise, dass im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 Abrechnungspositionen zur Abrechnung von Positionen für Untersuchungen und Therapien von Schwermetallbelastungen vorhanden gewesen und dass diese nach 1992 aus dem Leistungskatalog der Krankenkasse herausgenommen worden seien.

Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, dass sie keine Nachweise über Abrechnungspositionen vor dem Jahr 1992 bezüglich der Untersuchungen von Belastungen auf Schwermetallen habe. Sie könne sich hierfür ggfs. an die Kassenärztliche Vereinigung wenden.

Am 18.02.2021 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und wortwörtlich beantragt, festzustellen:

„Dass die Beklagte, B1, zuständig ist zur Abrechnung der Positionen zur GOA und GOZ für Ärzte und Zahnärzte zur Abklärung von BG Fällen zur chronischen Intoxikation mit Schwermetallen und anderen Belastung aus meiner früheren medizinischen Tätigkeit in der Praxis.

Dass bei der Beklagten, B1, im gesetzlichen Leistungskatalog der Kasse für gesetzlich Pflichtversicherte Positionen zur GOA und GOZ zur Abklärung von I3G Fällen zu chron. Intoxikationen mit Schwermetallen und anderen Belastungen an Arbeitsplätzen in med. Heilberufen zu meinem Antrag vom 06.06.2019 nicht vorkommen.

Dass daher bei der Beklagten, B1, in Folge Ärzte/Fachärzte und Zahnärzte mit Kassen Zulassung Leistungen zur GOA und GOZ als gesetzlichen Kassenleistungen zur Abklärung von BG Fällen zu chron. Intoxikationen mit Schwermetallen und anderen Belastungen an Arbeitsplätzen in med. Heilberufen mit der Kasse nicht abrechnen können.“

Zur Begründung hat sie ausgeführt, es bestehe ein berechtigtes Interesse auf baldige Feststellung, da die Klage dazu dienen solle, eine Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Als Mitglied der Beklagten habe sie einen Rechtsanspruch auf eine klare und konkrete Auskunft, ob die benötigten Leistungen im Katalog der Krankenkasse enthalten seien. Hintergrund sei ein Schreiben des Jobcenters H1, in welchem dieses ausgeführt habe, dass die von ihr benötigten Untersuchungen im Beitrag der Krankenkasse enthalten seien. Die Beklagte habe ihr bisher das Vorhandensein der Leistungen mit Nummern nicht nennen können, weshalb sie diese Leistungen bei Ärzten und Zahnärzten nicht als Kassenleistungen in Anspruch nehmen könne. Die Klägerin hat zudem beantragt, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu führen. Ihr sei aus einem Gespräch mit dem Ministerium und der Kassenärztlichen Vereinigung

bekannt, dass ohne Anerkennung der Berufskrankheit seit 1992 f  r Folgesch  den, Auswirkungen und Nachsch  den durch die Quecksilberbelastung an ihrem Arbeitsplatz die Krankenkasse f  r die medizinischen Untersuchungen und Therapien nicht mehr zust  ndig sei. Weiter hat sie beantragt, ihr zwei getrennte Ausdrucke von 1992 der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich zur Verf  gung zu stellen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei unzul  ssig, da weder erkennbar sei, dass der Gegenstand der begehrten Feststellung unter [   55 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) falle, noch, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe. Soweit die Kl  gerin mit ihrer Klage Untersuchungen oder Behandlungen begehre, sei die Feststellungsklage gegen  ber der Gestaltungs- und Leistungsklage subsidi  r.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.01.2022 abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzul  ssig. Soweit die Kl  gerin die Feststellung durch das Gericht begehre, die Beklagte sei f  r Abrechnungen nach GO   und GOZ bezogen auf Untersuchungen und Abkl  rungen zu Schwermetallbelastungen zust  ndig, sei die Klage mangels eines zuvor durchgef  hrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unzul  ssig. Soweit die Kl  gerin die gerichtliche Feststellung begehre, dass diese Leistungen nicht im Leistungskatalog der Beklagten enthalten seien und   rzte und Zahn  rzte dementsprechend nicht mit der Beklagten abrechnen k  nnten, sei die Klage aufgrund eines fehlenden konkreten feststellbaren Rechtsverh  ltnisses unzul  ssig. Es fehle au  erdem an einem erforderlichen Feststellungsinteresse der Kl  gerin. Gem    [   55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) k  nne die Feststellung, welcher Versicherungstr  ger der Sozialversicherung zust  ndig sei, begehrt werden. Die Feststellungsklage erfordere grunds  tzlich eine vorherige Verwaltungsentscheidung und die gegen sie gerichtete Anfechtungsklage. Regelfall sei also eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, nur in dieser Kombination sei die Feststellungsklage im Regelfall zul  ssig. Die Kl  gerin habe vor Erhebung der Klage weder ein Verwaltungs- noch ein Widerspruchsverfahren durchgef  hrt, die Beklagte sei nicht zuvor mit der Frage ihrer Zust  ndigkeit f  r Abrechnungsfragen durch die Kl  gerin befasst worden. Eine Entscheidung der Beklagten hierzu, insbesondere in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes, gebe es nicht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines durchgef  hrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren liege nicht vor. So sei eine Feststellungsklage dann ausnahmsweise zul  ssig, wenn es der Kl  gerin nicht zuzumuten w  re, die Entscheidung der Beh  rde zun  chst abzuwarten. F  r eine Unzumutbarkeit einer Vorbefassung der Beklagten seien vorliegend jedoch keine Gr  nde ersichtlich. Mit der Feststellung, dass und ob gewisse Leistungen im Leistungskatalog der Beklagten vor 1992 vorhanden gewesen und nun nicht mehr vom Leistungskatalog der Beklagten umfasst seien, beantrage die Kl  gerin die Feststellung einer abstrakten Rechtsfrage, weshalb die Klage diesbez  glich ebenfalls unzul  ssig sei. Gem    [   55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) k  nne mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverh  ltnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverh  ltnis verstehe man die Rechtsbeziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenst  nden, die sich aus einem Sachverhalt aufgrund einer Norm f  r das

Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergebe. Eine Feststellungsklage sei nur zulässig, wenn ein konkretes Rechtsverhältnis in Streit stehe, also konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten würden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig sei. Zur Klärung abstrakter Rechtsfragen dürften Gerichte nicht angerufen werden. Die Klägerin begehre die Feststellung reiner Rechtsfragen ohne einen erkennbaren nahen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihr und der Beklagten. Die von der Klägerin begehrte Feststellung zielen nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem konkret erkennbaren Rechtsverhältnis ab; sie benenne keinen ausreichend konkreten Sachverhalt, der Anlass geben könnte, die von ihr aufgeworfene Fragen im Wege der Feststellungsklage zu klären. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehre die Klägerin aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem Rechtsverhältnis, vielmehr laufe ihr Begehren auf die gewünschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus. Demzufolge wolle sie hier lediglich abstrakt geklärt wissen, ob der Leistungskatalog der Beklagten Positionen zu Abrechnungen zu Schwermetallbelastungen enthalte beziehungsweise nicht enthalte und ob aufgrund dessen keine Abrechnung für die Ärzte mit der Beklagten möglich sei. Ein solches Begehren könne nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Auch könne das Gericht kein Feststellungsinteresse erkennen. Sofern die Klägerin die Feststellungen begehre, weil sie diesbezüglich einen Anspruch auf diese Leistungen in Zukunft geltend machen wolle, fehle ihr für die Feststellung dieses etwaigen künftigen Rechtsverhältnisses und der daher dann vorbeugenden Feststellungsklage ebenfalls ein besonderes Feststellungsinteresse. Der Klägerin sei ein Abwarten einer Entscheidung der Beklagten zu einer konkret von ihr beantragten Leistung zumutbar. Die Anträge der Klägerin hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens seien, sofern sie überhaupt die inhaltliche Qualität eines Antrages auf ein Beweissicherungsverfahren erreichten, jedenfalls unzulässig. Nach [§ 76 Abs. 1 SGG](#) könne auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen sei, dass das Beweismittel verlorengelasse oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. Gemäß [§ 76 Abs. 3 SGG](#) gelte für das Verfahren die [§§ 487, 490 bis 494](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Den Ausführungen der Klägerin sei weder zu entnehmen, für welches Beweismittel sie ein Beweissicherungsverfahren beantrage, noch in wie weit zu besorgen sei, dass dieses Beweismittel verlorengelasse oder seine Benutzung erschwert würde. Das Begehren der Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen des [§ 76 SGG](#), der Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren sei daher abzulehnen. Soweit die Klägerin sich um Amtshilfe des Sozialgerichts hinsichtlich der Übermittlung von Gesetzesauszügen fordere, sei dieser Antrag unzulässig. Amtshilfe könne nur direkt zwischen Behörden oder Gerichten erfolgen, vgl. [§ 5 SGG](#) bzw. [§ 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Klägerin sei jedoch Naturpartei und keine Behörde im Gesetzesinne.

Hiergegen (sowie gegen die weiteren Entscheidungen des SG in den Verfahren [S 11 KR 414/21](#), [S 11 KR 415/21](#), [S 11 KR 416/21](#), [S 11 KR 587/21](#), [S 11 KR 588/21](#), [S 11 KR 589/21](#), [S 11 KR 590/21](#), [S 11 KR 591/21](#), [S 11 KR 592/21](#), [S 11 KR 593/21](#), [S 11 KR 595/21](#), [S 11 KR 596/21](#), [S 11 KR 597/21](#), [S 11 KR 613/21](#), [S 11 KR 628/21](#) und [S 11 KR 629/21](#)) hat die KlÄgerin am 19.02.2022 Berufung beim LSG Baden-WÄrttemberg eingelegt und zur BegrÄndung (sÄmtlicher soeben angefÄhrter Berufungen) ausgefÄhrt, es handele sich â nur um eine gesamte Klage, die in kleine Teilbereiche gestellt wurdeâ. Sie habe keine Anerkennung ihrer Berufskrankheit. Daher benÄtigte sie einzelne Bescheinigungen der Krankenkasse, dass die genannten Leistungen im Katalog der Beklagten enthalten seien. Auch fÄhr ArztgesprÄche ohne Abrechnungsnummern dÄrften Ärzte privates Honorar fordern. Sie mÄsse bei den SozialtrÄgern den Nachweis erbringen, dass die Krankenkasse die FolgeschÄden der Intoxikation nicht erbringe. Sie erhalte nicht die benÄtigten Behandlungen fÄhr FolgeschÄden. Diese seien nach Auskunft ihres betreuenden Arztes nicht Äber sein Budget abrechenbar. Das SG habe keine Ermittlungen bei der Beklagten durchgefÄhrt. Es bestehe ein Feststellungsinteresse. Sie habe bereits Verwaltungsverfahren durchgefÄhrt, insbesondere auf Zahnersatz. Zudem habe sie 2019 und 2022 AntrÄge gestellt. Auch habe die Beklagte keine Verwaltungsbescheide ausgestellt, so dass sie keine Anfechtungsklage habe erheben kÄnnen. Sie begehre die gerichtliche Feststellung, um Äber den Zivilprozess ihre Behandlung zu sichern. Es bestehe auch ein konkretes RechtsverhÄltnis mit der Beklagten, da ihr kein Arzt fÄhr die FolgeschÄden zur VerfÄgung stehe. Es gehe somit nicht um abstrakte Rechtsfragen. Auch bestehe ein Beweissicherungsinteresse.

Die KlÄgerin beantragt (wortwÄrtlich),

- â 1. alle Gerichtsbescheide des SG HN zur B1, Beklagte, welche als Anlage auf Seite 2 genannt werden aufzuheben,
2. an das Sozialgericht zurÄckzuweisen,
3. das Feststellungs-Interesse anzuweisen,
4. dass das Sozialgericht HN Amtshilfe erbringt,
5. damit die endgÄltige Feststellung des zustÄndigen TrÄgers festgestellt wird und
6. wer in Zukunft die medizinische Versorgung der FolgeschÄden der Intoxikation mit Auswirkungen und NachschÄden ohne vorhandene Anerkennung der Berufskrankheit trÄgt bzw. zustÄndig ist, endgÄltig zu klÄren.â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Zur BegrÄndung hat sie auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Die frÄhere Berichterstatterin des Senats hat in dem Verfahren (sowie in den Parallelverfahren [L 11 KR 456/22](#) bis 465/22 und [L 11 KR 467/22](#) bis 472/22) am 25.04.2022 einen ErÄrterungstermin durchgefÄhrt, in welchem die KlÄgerin zahlreiche Unterlagen vorgelegt hat. BezÄglich der Einzelheiten wird auf das

Protokoll auf Bl. 91 ff. der Senatsakte verwiesen. Zudem hat die KlÄgerin in ihren Schreiben vom 08.07.2022, 05.09.2022, 07.09.2023, 09.09.2023, 10.09.2023, 11.09.2023, 12.09.2023, 14.09.2023, 15.09.2023 und 16.09.2023 weitere Ausführungen zum Sachverhalt gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der KlÄgerin bleibt ohne Erfolg.

I. Die gemÄß [Â§ 144 SGG](#) statthafte und gemÄß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÄgerin ist auch im Äbrigen zulÄssig.

II. Streitgegenständlich ist im Berufungsverfahren allein der von der KlÄgerin in dieser Instanz gestellte Ä zuletzt in der mÄndlichen Verhandlung wiederholte Ä Antrag, welchen die KlÄgerin wortgleich fÄr alle siebzehn parallelen Verfahren formuliert hat und mit dem sie Ä nach sachgerechter Auslegung ihres Begehrens Ä eine Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Heilbronn, die ZurÄckverweisung der Verfahren an das Sozialgericht Heilbronn, die ÄAnweisungÄ des Feststellungsinteresses sowie die Verpflichtung des Sozialgerichts Heilbronn zur Erbringung von Amtshilfe zur endgÄltigen Feststellung des zustÄndigen TrÄgers der zukÄftigen medizinischen Versorgung von FolgeschÄden durch Intoxikation bei fehlender Anerkennung einer Berufskrankheit begehrt.

III. Die Berufung der KlÄgerin ist unbegrÄndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulÄssig abgewiesen. Deshalb kommt auch eine ZurÄckverweisung des Verfahrens an das SG nicht in Betracht.

Nach [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) kann das LSG die angefochtene Entscheidung durch Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zurÄckverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwÄndige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2). Die Tatbestandsvoraussetzungen fÄr eine fakultative ZurÄckweisung im Sinne der Nr. 1 sind erfÄllt, wenn das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gefÄllt, d.h. die Klage als unzulÄssig abgewiesen hat. Ein Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn das Sozialgericht gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift verstoßen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÄllt, da das SG die Feststellungsklage der KlÄgerin zu Recht als unzulÄssig abgewiesen hat. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Mit einer Feststellungsklage kann nach [Â§ 55 Abs. 1 SGG](#) begehrt werden

-
1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
 2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
 3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
 4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,
- wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Bei dem in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) genannten Rechtsverhältnis muss es sich in der Regel um ein öffentlich-rechtliches handeln. Darunter versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das Verhältnis von mehreren Personen zueinander oder auf das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, Â§ 55 Rn. 5). Die Klärung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Auskunft zu einer abstrakten Rechtsfrage (Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 34). Unabhängig von der Verdichtung und Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses ist dieses auch nur dann feststellungsfähig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite verpflichtet, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG 09.02.1995, [7 RAR 78/93](#), [SozR 3-4427 Â§ 5 Nr. 1](#), [SozR 3-1500 Â§ 55 Nr. 21](#), Rn. 26).

Die Zuständigkeitsklage in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) wird schon durch Nr. 1 erfasst und hat lediglich klarstellende Funktion. Auch hier geht es stets um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020 Â§ 55 Rn. 12; Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 43).

Vorliegend fehlt es für die von der Klägerin in der ersten Instanz gestellten Feststellungsanträge bereits an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Die Klägerin begehrt vorliegend festzustellen, dass die Beklagte für Abrechnungspositionen nach der GOÄ und GOZ zur Abklärung von BG-Fällen zur chronischen Intoxikation mit Schwermetallen zuständig sei, hierfür in ihrem Leistungskatalog jedoch keine Abrechnungspositionen vorhanden seien und Ärzte daher diese nicht abrechnen könnten.

Hierbei handelt es sich nicht um feststellungsfähige Rechtsverhältnisse. Denn die von ihr begehrten Feststellungen beziehen sich lediglich auf Auskünfte zu abstrakten und im übrigen ohnehin völlig unklaren und unbestimmten Rechtsfragen, es fehlt mithin die erforderliche Beziehung zu einem konkreten Sachverhalt, der allein in der Lage wäre, ein feststellbares Rechtsverhältnis zu

umgrenzen (BSG 13.11.1974, [6 RKa 35/73](#), SozR 2200 Â§Â 368e Nr. 1, Rn.Â 11). Auch erschlieÃ¼t sich dem Senat nicht, inwieweit die Feststellung, dass bestimmte Positionen nicht mehr im Leistungskatalog der Beklagten enthalten sind, der KIÃ¼gerin zu einem konkreten Anspruch verhelfen soll.

Mangels feststellungsfÃ¼higen RechtsverhÃ¼ltnisses kommt es auf das Vorliegen der Ã¼brigen Voraussetzungen â¼ vorher durchgefÃ¼hrtes Verwaltungsverfahren, besonderes Feststellungsinteresse â¼ nicht mehr an, so dass sich weitere AusfÃ¼hrungen hierzu erÃ¼brigen.

Sofern dem Antrag auch ein Versorgungsbegehren der KIÃ¼gerin auf Leistungen fÃ¼r allgemeine, zukÃ¼nftige, derzeit noch unbestimmte Heilbehandlungen entnommen werden kann, ist eine solche Klage â¼ ungeachtet der Ã¼brigen Prozessvoraussetzungen â¼ ebenfalls unzulÃ¼ssig. Einem Grundurteil ([Â§Â 130 SGG](#)) sind allgemeine Sachleistungsbegehren nach unbestimmter Heilbehandlung nicht zugÃ¼nglich (stÃ¼ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. 07.09.2004, 2 B U 35/03, [SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr.Â 6](#); BSG 30.01.2007, [B 2 U 6/06 R](#), juris). Insoweit ist die KIÃ¼gerin darauf zu verweisen, zunÃ¼chst einen konkreten Sachleistungsanspruch z.B. auf eine konkrete Heilbehandlung bei der Beklagten geltend zu machen, in dessen Rahmen dann auch die BehandlungsbedÃ¼rftigkeit, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der konkret beantragten Leistung in den Grenzen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zu prÃ¼fen ist.

Im Hinblick auf den von der KIÃ¼gerin gestellten Antrag, das Sozialgericht Heilbronn zur Amtshilfe zu verpflichten, wird auf die zutreffende BegrÃ¼ndung des SG verwiesen, wonach eine solche nur zwischen BehÃ¼rden oder Gerichten vorgesehen ist, und im Ã¼brigen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¼Ã¼ [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

V. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verÃ¼ndert am: 23.12.2024